

Besonders geschützte Speisepilze

Die Pilzarten in **roter Schrift** dürfen gar nicht gesammelt werden. Für Pilze, die in **grüner Schrift** stehen gilt eine Ausnahme. Für persönlichen Gebrauch kann eine geringe Menge geerntet werden!

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen in der Region
Schaf-Porling, Semmel-Porlinge - alle heimischen Arten	<i>Albatrellus spp.</i>	+
Kaiserling	<i>Amanita caesarea</i>	-
Weißer Bronze-Röhrling oder Schwarzhütiger Steinpilz	<i>Boletus aereus</i>	-
Gelber Bronze-Röhrling oder Anhängsel-Röhrling	<i>Boletus appendiculatus</i>	+
Echter Steinpilz	<i>Boletus edulis</i>	++
Sommer-Röhrling	<i>Boletus fechtneri</i>	+
Echter Königs-Röhrling	<i>Boletus regius</i>	-
Blauender Königs-Röhrling	<i>Boletus speciosus</i>	-
Pfifferlinge - alle heimischen Arten	<i>Cantharellus spp.</i>	++
Schweinsohr	<i>Gomphus clavatus</i>	-
Erlen-Grübling	<i>Gyrodon lividus</i>	+
Saftlinge - alle heimischen Arten	<i>Hygrocybe spp.</i>	++
März-Schneckling	<i>Hygrophorus marzuolus</i>	(+)
Brätling	<i>Lactarius volemus</i>	-
Birkenpilze, Rotkappen - alle heimischen Arten	<i>Leccinum spp.</i>	++
Morcheln - alle heimischen Arten	<i>Morchella spp.</i>	+
Grünling	<i>Tricholoma flavovirens</i>	-
Trüffel - alle heimischen Arten	<i>Tuber spp.</i>	+

++ häufig / + mäßig häufig / (+) selten / - kein Vorkommen

Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

§ 69 Bußgeldvorschriften

§ 71 Strafvorschriften

Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV

§ 1 Besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten

§ 2 Ausnahmen

Ihre Ansprechpartner zum Artenschutz

Fragen zum Thema Natur- und Artenschutz beantwortet das Team der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln

Tel.: 05151/202-1471

E-Mail: umwelt@hameln.de

Fachbereich Umwelt und technische Dienste
Abteilung Umwelt / Untere Naturschutzbehörde
Rathausplatz 1, 31785 Hameln



Rattenfängerstadt
Hameln

Infoblatt

Sammeln von Pilzen



Steinpilz (*Boletus edulis*)

Grundsätzlich gilt: jeder darf wild lebende Pilze aus der Natur in geringen Mengen und für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen.

Wo darf ich Pilze sammeln? – Im öffentlich zugänglichen Wald dürfen Sie auf Pilzsuche gehen. Bei einem **Betretungsverbot** ist dies nicht erlaubt. Das gibt es beispielsweise für Flächen abseits der Wanderwege in Naturschutzgebieten, wie auch in den Naturschutzgebieten „Schweineberg“ und „Töneböns Teiche“.



Welche Pilze darf ich sammeln? – Auf keinen Fall sollten Sie wahllos jeden Pilz pflücken, den Sie finden und ihn erst zuhause am Küchentisch bestimmen. Sie laufen Gefahr, Bestimmungsmerkmale wie „Standort“ zu übersehen (bei welchem Baum wächst die Pilzart?) oder könnten unwissentlich einen besonders geschützten Pilz mitgenommen haben. Diese Pilze dürfen Sie grundsätzlich nicht sammeln. Es gibt aber einige Ausnahmen - diese finden Sie zusammen mit einer Übersicht der geschützten Arten in der Tabelle auf der Rückseite. Lassen Sie ungenießbare Pilze bitte stehen und beschädigen Sie nicht den Bestand!

Abschneiden oder Herausdrehen? – Da streiten sich selbst die Pilzkundler. Ganz klar ist aber: wer bei der Bestimmung auf Nummer sicher gehen will, dreht den Pilz vorsichtig aus dem Boden. Wichtige **Bestimmungsmerkmale** wie z.B. die Knolle unten am Stiel zeigen an, ob es der tödlich giftige Grüne

Knollenblätterpilz oder ein junges Exemplar des schmackhaften Wiesenchampignons ist. Es besteht außerdem die Gefahr, dass beim Abschneiden mit einem nicht ganz sauberen Messer das Mycel mit fremden Pilzarten infiziert werden könnte.

Wie viel darf ich sammeln? – Obwohl das im Gesetz nicht ganz eindeutig bestimmt ist, wird in der Praxis jedoch bei einer „**geringen Menge**“ von einer Pilzmahlzeit ausgegangen. Dies entspricht ungefähr 1-2 kg. Auch Ihre Familie und Freunde können von Ihrer „Beute“ satt werden. Problematisch wird es jedoch, wenn Sie viele Pilze sammeln und/oder diese dann verkaufen.

Für **gewerbliches Sammeln** ist eine gebührenpflichtige Genehmigung der Naturschutzbehörde notwendig. So eine Genehmigung wird erteilt, wenn der Pilzbestand dadurch nicht gefährdet wird. Für besonders geschützte Pilzarten kann keine Genehmigung ausgestellt werden. Wird trotz Verbot jemand mit einer auffällig großen Menge Pilze erwischt, können **Geldstrafen** und bei den besonders und streng geschützten Arten auch Freiheitsstrafen drohen. Auch, wenn jemand ohne gewerbliches Interesse unangemessen viele Pilze gesammelt hat, können die Pilze beschlagnahmt und für jedes überzählige Kilo 100 € Bußgeld verhängt werden.

Warum gibt es diese Bestimmungen? – Die Artenvielfalt der Pilze im Wald ist ebenso wichtig für ein gesundes Ökosystem wie auch die Pflanzen- und Tierartenvielfalt. Der Schutz von gefährdeten Tieren ist oft nur präsent, weil in Medien darüber öfter berichtet wird. Dabei wird oft übersehen, dass die „unauffälligen“ Bewohner des Waldes ebenso

unentbehrlich sind. Pilze sind Destruenten, das bedeutet, sie zersetzen totes organisches Material wie Holz und Laub und „ernähren“ sich davon. Meist gehen sie mit Bäumen eine Symbiose, eine „Partnerschaft“ ein: der Pilz hilft dem Baum bei der Wasser- und Nährsalzaufnahme. Im Gegenzug bekommt er vom Baum Zucker. Viele Bäume können ohne ihren Pilzpartner nicht überleben. Ohne Pilze würde sich das Laub meterdick im Wald stapeln. Auch die giftigen und ungenießbaren Pilze erfüllen eine Aufgabe und sollten deshalb auch von Pilzsuchern in Ruhe gelassen werden.



Schön anzusehen, aber dieser Pilz sollte besser im Wald bleiben: der Fliegenpilz (*Amanita muscaria*)

Die Pilzernte im nächsten Jahr ist auch abhängig davon, wie der Bestand in diesem Jahr behandelt wird! Benutzen Sie bitte in Ihrem Interesse und im Interesse der Natur ein **Pilzbestimmungsbuch** beim Sammeln.